

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.06.2024

„8. Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG“

A. Problem

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG), § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz hat der Senat der Bremischen Bürgerschaft jährlich bis zum 31. März über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG zu berichten.

B. Lösung

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht gemäß § 12 BremIFG über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Die Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Inhalte der Vorlage haben keine genderbezogenen Auswirkungen. Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 30.04.2024 den 8. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremlFG und seine Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage(n):

- 8. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremlFG
- Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 4. Juni 2024**

**8. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG)
über die Veröffentlichungen nach § 11 BremlFG**

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Bericht gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremlFG

Anlage: 8. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremlFG

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.



Der Senator für Finanzen

8. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG

Impressum

Herausgeber

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management, Digitalisierung öffentlicher Dienste

Am Tabakquartier 56

28197 Bremen

Kontaktadresse

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management, Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht

Am Tabakquartier 56

28197 Bremen

E-Mail: referat40@finanzen.bremen.de

URL: www.finanzen.bremen.de



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1	Einleitung	4
2	Veröffentlichte Dokumente	5
2.1	Auswertungsgrundlagen	5
2.2	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen	6
2.3	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen	7
2.4	Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal	8
2.5	Anzahl der veröffentlichten Anträge nach BremIFG	9

1 Einleitung

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) regelt in § 12 BremIFG folgende Berichtspflicht:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

§ 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:

„(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

1. Handlungsempfehlungen,
2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
3. Broschüren,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,

9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
12. Entgeltvereinbarungen sowie
13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBI. 2016, 204), kurz BremIFGVO, inhaltlich konkretisiert.

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme.

2 Veröffentlichte Dokumente

2.1 Auswertungsgrundlagen

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal zu erleichtern (vgl. § 11 Absatz 6 BremIFG). Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Von zentraler Stelle findet durch die Kompetenzstelle Transparenzportal beim Senator für Finanzen im Rahmen von regelmäßigen Verbesserungsprozessen eine Bereinigung fehlerhafter Einträge statt. Hierunter fallen z.B. nicht mehr verlinkte Metadateneinträge. Solche entstehen, wenn ein Internetauftritt ohne entsprechende Mitteilung vom Netz genommen wurde. Damit sind die Metadaten noch im System, aber die Links führen ins Leere. Zusätzlich werden doppelte Einträge, wie z.B. Gesetze, ebenfalls zentral entfernt oder die Dienststellen um Löschung gebeten. Dies führt zwar an einigen Stellen zu einer Verringerung der erfassten Dokumente auf der einen, aber zu einer Bereinigung und Konsolidierung der Dokumentenzahlen, also zu einer Qualitätsverbesserung, auf der anderen Seite, die sich positiv auf die Auffindbarkeit von Dokumenten und auf die Nutzbarkeit des Transparenzportals auswirkt.

Das Transparenzportal ermöglicht auch die Suche nach Dokumententypen. Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken. Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern. Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFGVO.

Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden.

2.2 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen

Den in § 5 BremIFGVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 31.12.2023 die nachfolgend dargestellte Anzahl von **128.425 Dokumente** nach erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde:

Dokumententypen ¹	
Aktenpläne	157
Aktuelles, Pressemitteilungen	40.062
Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben und Vorschriften	7.727
Berichte und Konzepte	6.211

¹ Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die in der Tabelle ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente.

GVPs und Orga-Pläne	1.195
Gerichtsentscheidungen	2.043
Gesetze, Rechtsverordnungen	2.212
Gutachten	322
Informationsmaterial, Broschüren	18.740
Karten, Pläne, Geodaten	1.051
Senat, Magistrat, Deputation, Ausschüsse und Beiräte	41.586 ²
Statistiken	1.179
Verträge und Vereinbarungen	5.940

2.3 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen

Die im Transparenzportal erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten verantwortlichen öffentlichen Stellen auf:

Verantwortliche Stelle ³	
Bremische Bürgerschaft	1
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	100
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	174
Der Landesbehindertenbeauftragte	1.448
Der Senator für Finanzen	6.567
Der Senator für Inneres und Sport	4.026
Der Senator für Kultur	1.720
Der Senatskommissar für den Datenschutz	20

² 12.721 Dokumente aus dem Sitzungsdienst des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurden den direkt entnommenen Zahlen aus dem Transparenzportal hinzugerechnet.

³ Die Tabelle berücksichtigt neue Ressortzuschnitte. Die Bezeichnung der verantwortlichen Stellen hat daher eine Anpassung im Vergleich zum Vorjahr erfahren. Dokumente, die keiner zuständigen Stelle zugewiesen sind, sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	522
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	2.477
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	3.794
Die Senatorin für Kinder und Bildung	13.384
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	1.375
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	10.618
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	2.737
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	319
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1.184
Magistrat der Stadt Bremerhaven	5.756
Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven	12.721
Rechnungshof	123
Senatskanzlei	47.703
Staatsgerichtshof	42

2.4 Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal

Die aktuellen Nutzungszahlen und Statistiken der eingestellten Dokumente sind direkt im Transparenzportal abrufbar:

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de.⁴

Die Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Gesamtzahl der tatsächlich erfolgten Abrufe dieser Dokumente dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und sie so auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.). Die tatsächlichen Abrufzahlen dürften daher wesentlich höher sein. Auf eine Darstellung der Anzahl der Abrufe wird daher verzichtet.

⁴ https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de, zuletzt aufgerufen am 21.02.2024.

2.5 Anzahl der veröffentlichten Anträge nach BremIFG

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal Anträge, die in Schriftform oder in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden. Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten.

Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen. Zum Stichtag 31.12.2023 waren dies 554 Anträge (einschl. 350 archivierter Einträge).

Es ist beabsichtigt, auch die archivierten Anträge im Transparenzportal direkt zugänglich zu machen.